

RUSSISCHE FÖDERATION

Bykov ./ Russland, Urteil vom 10. März 2009¹.

1. Der Sachverhalt

Der 1960 geborene Bf. ist russischer Staatsbürger. Von 1997 bis 1999 war er Verwaltungsratsvorsitzender einer Aluminiumfabrik und zur Zeit seiner Inhaftierung im Oktober 2000 Eigentümer der Anteilsmehrheit und Direktor der OAO *Krasnenergomash*- Holding sowie Gründer einer Reihe von Tochterunternehmen. Außerdem war er Abgeordneter des Regionalparlaments von Krasnojarsk.

Im September 2000 beauftragte der Bf. angeblich einen seiner Mitarbeiter mit der Ermordung seines früheren Geschäftspartners S. Statt den Auftrag auszuführen, unterrichtete dieser jedoch den russischen Geheimdienst (FSB) und übergab diesem am nächsten Tag eine Pistole, die er angeblich vom Bf. erhalten hatte. Daraufhin eröffnete die Staatsanwaltschaft am 21. September 2000 ein Ermittlungsverfahren gegen den Bf. wegen des Verdachts der Verabredung zum Mord. Im Zuge der Ermittlungen führte die Polizei am 29. September 2000 eine Operation durch, um Beweismaterial für die Intention des Bf. zur Ermordung des S. zu finden. Hierzu inszenierte sie am 29. September 2000 das Auffinden von zwei Toten im Hause des S. und ließ in den Medien verbreiten, dass es sich bei einem der Toten um S., bei dem anderen um einen Geschäftspartner des S gehandelt habe.

Auf Anweisung der Polizei suchte V. am 3. Oktober 2000 den Bf. auf. Dabei war er mit einem verborgenen Mikrofon ausgestattet, mit dem das Gespräch zwischen ihm und S. an einen Polizisten außerhalb des Hauses übermittelt und aufge-

zeichnet wurde. In Übereinstimmung mit den Instruktionen der Polizei, verwickelte V. den Bf. in eine Konversation und erzählte ihm, dass er S. ermordet habe. Zum Beweis seiner Tat übergab er dem Bf. verschiedene Objekte der beiden Toten, die zum Teil mit einer chemischen Substanz markiert waren sowie 20.000,00 US-Dollar in bar. Am Ende der Unterhaltung, von der die Polizei eine 16-minütige Aufzeichnung anfertigte, nahm V. auf Vorschlag des Bf. das Geld an sich.

Am 4. Oktober 2000 durchsuchte die Polizei das Anwesen des Bf. Dabei wurden mehrere Gegenstände, u.a. die Gegenstände, die zuvor von V. übergeben worden waren, beschlagnahmt. Ferner ergab eine chemische Untersuchung, dass sich an den Händen des Bf. Spuren der chemischen Substanz befanden, mit der eine zuvor übergebene Urkunde markiert worden war. Daraufhin wurde der Bf. vorläufig festgenommen und am 13. Oktober 2000 zunächst wegen Verabredung zum Mord, später auch wegen Verabredung zum Erwerb, Besitz und der Benutzung von Feuerwaffen, angeklagt.

In der Folgezeit beschwerte sich der Bf. mehrfach bei der Staatsanwaltschaft und vor Gericht über seine Haft, die insgesamt ein Jahr, acht Monate und 15 Tage andauerte. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die mit der Sache befassten Gerichte bestätigten die Haftfortdauer des Bf. daraufhin mindestens 10 Mal und beriefen sich dabei auf die Schwere des Tatvorwurfs, Fluchtgefahr und der Gefahr, der Bf. könne Zeugen beeinflussen, ohne dies jedoch näher zu begründen.

Nach einer umfangreichen Beweisaufnahme, die auch ein Sachverständigengutachten über die Aufzeichnung des Gesprächs zwischen V. und dem Bf. beinhaltete, sprach ein Bezirksgericht in Moskau den Bf. am 19. Juni 2002 der Verabredung zum Mord und dem Erwerb, Besitz und

¹ EGMR (Große Kammer), 4378/02.

der Benutzung von Feuerwaffen schuldig. Es verurteilte den Bf. zu 6 ½ Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft und setzte die Reststrafe zur Bewährung aus. Die Berufung des Bf. blieb ohne Erfolg. Auf die Revision des Bf. änderte der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation am 22. Juni 2004 das Urteil und sprach den Bf. u.a. wegen der Anstiftung zum Mord schuldig. Den übrigen Inhalt des erstinstanzlichen Urteils einschließlich des Strafmaßes änderte es nicht.

2. Die Entscheidung

Am 21. Dezember 2001 hat der Bf. Beschwerde beim Gerichtshof eingelegt, der diese am 7. September 2006 teilweise für zulässig erklärt hat. Am 22. November 2007 hat eine Kammer der I. Sektion die Sache an die Große Kammer abgegeben. Der Gerichtshof hat auf Grund mündlicher Verhandlung am 10. März 2009 einstimmig festgestellt, dass Art. 5 Abs. 3 und Art. 8 EMRK verletzt sind, und mit 11:6 Stimmen, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht verletzt ist. Mit 12:5 Stimmen hat er Russland nach Art. 41 EMRK verurteilt, an den Bf. € 1000 als Ersatz für Nichtvermögensschäden zu zahlen, sowie einstimmig, € 25.000 als Ersatz für Kosten und Auslagen.

3. Die Gründe

a. Nach dem Judikat des Gerichtshofs müssen Entscheidungen über die Haft auch dann begründet werden, wenn Tatumstände und Persönlichkeit des Beschuldigten nahelegen, dass Haftgründe bestehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn seit der Anordnung der Haft bereits einige Zeit vergangen ist. Haben die nationalen Gerichte – wie im konkreten Fall – keine stichhaltigen und ausreichenden Gründe für die Anordnung der Haft gegeben, obwohl sie wiederholt (über zehn Mal) mit der Überprüfung der Haftentscheidung befasst waren, ist Art. 5 Abs. 3 EMRK

verletzt. Es sei nicht Sache des Gerichtshofs solche Gründe festzustellen.

b. Der Gerichtshof urteilte ferner, dass die angeordneten Abhörmaßnahmen nach dem russischen Gesetz keinen Beschränkungen unterlägen und keine ausreichende Möglichkeit nach russischem Recht bestehe, gegen ihre Anordnung vorzugehen. Ein nationales Gesetz, das zu Eingriffen in die von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) geschützten Rechte ermächtige, müsse aber ausreichend bestimmt gefasst sein und erkennen lassen, unter welchen Umständen und Voraussetzungen die öffentliche Gewalt Überwachungsmaßnahmen durchführen und damit in das Recht auf Privatleben eingreifen dürfe. Ferner müsse es den Umfang des eingeräumten Ermessens begrenzen und angemessene Garantien gegen Missbrauch enthalten, um den Einzelnen ausreichend vor Willkür zu schützen. Sei dies – wie im konkreten Fall – nicht sichergestellt, sei der Eingriff nicht im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK „gesetzlich vorgesehen“ und verletze diese Vorschrift. Nicht mehr erforderlich war demnach die Prüfung, ob der Eingriff im Sinne von Art. 8 Abs. 2 „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war bzw. ob das Recht der Wohnung des Bf. durch die russischen Sicherheitskräfte verletzt wurde.

c. Dagegen gelangte der Gerichtshof zu der Überzeugung, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht verletzt sei, denn diese Norm garantiere nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR ein faires Verfahren, enthalte aber keine Vorschriften über die Zulässigkeit von Beweismitteln. Dies zu regeln sei allein Sache des nationalen Rechts. Es gehöre nicht zu den Aufgaben des Gerichtshofs darüber zu entscheiden, ob die Verwendung von Beweisen, die unter Verletzung staatlichen Rechts gewonnen wurden, zulässig sei. Der Gerichtshof prüfe nur, ob das Verfahren einschließlich der Beweisaufnahme insge-

samt fair gewesen sei.² Dies sei vorliegend zu bejahen, denn das Gericht habe seine Entscheidung auf zahlreiche Beweise gestützt, zu denen der Bf. in der mündlichen Verhandlung Stellung nehmen konnte. Ferner seien die Einwendungen des Bf. durch das Gericht geprüft worden.

d. Auch die Rechte des Bf. aus Art. 6 Abs. 1 EMRK, zu schweigen und sich nicht selbst zu beschuldigen, sind nach der Entscheidung des EGMR nicht verletzt worden. Der Bf. habe sich anders als in früheren Entscheidungen des EGMR nicht in Untersuchungshaft befunden, und es habe ihm daher frei gestanden, mit dem Polizeinformanten zu sprechen oder dies zu unterlassen.³ Zudem hätten die Gerichte die Aufzeichnung, welche im Rahmen einer umfassenden Beweisaufnahme nur begrenzte Bedeutung gehabt habe, sorgfältig geprüft und nicht als einfaches Geständnis gewertet.⁴

4. Bewertung

Der Fall, den der Gerichtshof zu entscheiden hatte, geht in seiner Bedeutung über ein rein innerussisches Problem hinaus, denn es hätte diesem die Möglichkeit eröffnet das Verhältnis zwischen Art. 8 und Art. 6 EMRK näher zu beleuchten. In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs gilt danach weiterhin, dass die Verwertung von Beweismitteln, die unter Verletzung von Art. 8 EMRK gewonnen wurden, nicht automatisch einen Verstoß gegen Art. 6 EMRK begründen. Dies gilt auch dann, wenn sie der einzige Beweis sind, sofern der Betroffene die Möglichkeit hatte, zu den Beweismitteln Stellung zu

nehmen und das Verfahren insgesamt fair im Sinne von Art. 6 EMRK war.⁵ Hierfür wägt der Gerichtshof sodann die Interessen sämtlicher Beteiligter und anderer Personen, wie z.B. Zeugen sowie die Interessen der Öffentlichkeit und des Staates an einer effektiven Rechtsverfolgung ab.

Sowohl die Richter *Baretto* und *Kovler* in ihren zustimmenden Meinungen, als auch die Richter *Rozakis*, *Tulkens*, *Casadevall* und *Mijović* in ihren teilweise abweichenden Meinungen, haben nun bedauert, dass der Gerichtshof die Frage, nach dem Verhältnis zwischen Art. 6 und Art. 8 EMRK weiterhin offen gelassen hat. Denn das vorliegende Verfahren hätte diesem die Gelegenheit eröffnet, den in der Rs. *Jalloh* ./ Deutschland⁶ aufgestellten Grundsatz heranzuziehen. Danach liegt ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK (unabhängig davon, ob die so erlangten Beweise entscheidend für den Ausgang des Verfahrens waren) immer dann vor, wenn Beweise unter Anwendung von Folter, erlangt wurden. Nach Auffassung von Richter *Baretto* muss dies jedoch auch für solche Beweise gelten, die unter Verwendung menschenunwürdiger oder herabsetzender Methoden erlangt wurden. Denn solche schlössen die Fairness eines Verfahrens im Sinne von Art. 6 EMRK automatisch aus. Dies gelte insbesondere deshalb, weil häufig nicht eindeutig zwischen Folter und menschenverachtenden Verhalten differenziert werden könne. Meist beruhe die Abgrenzung auf feinen Nuancen, die eindeutige Antworten ausschlossen und eine klare Trennung schwierig machten. Stets handele es sich jedoch um Fälle in denen das Individuum gegenüber der staatlichen Gewalt unterlegen und daher besonders schützenswert sei.⁷

² EGMR, Urt. vom 22.11.01, *Volkmer* ./ Deutschland, Appl. No. 39799/98; Urt. vom 12.7.88, *Schenk* ./ Schweiz, Appl. No. 10862/84; Urt. vom 25.3.99, *Pélissier* u. *Sassi* ./ Frankreich, Appl. No. 25444/94.

³ EGMR, Urt. vom 5.11.02, *Allan* ./ Vereinigtes Königreich, Appl. No. 48539/99.

⁴ Vgl. NJW 2010, S. 213.

⁵ EGMR, Urt. vom 12.5.00, *Khan* ./ Vereinigtes Königreich, Appl. No. 35394/97.

⁶ EGMR, Urt. vom 11.7.06, *Jalloh* ./ Deutschland, Appl. No. 54810/00.

⁷ EGMR, *Bykov* ./ Russland, zustimmende Meinung von Richter *Baretto*, Rn. 3.1..

Das Urteil bietet darüber hinaus die Chance sich mit der Thematik auseinanderzusetzen, ob ein Verfahren, das gegen die Grundwerte unserer Gesellschaft, wie sie in Art. 3 EMRK geschützt werden, verstößt, noch als fair im Sinne von Art. 6 EMRK angesehen werden kann:

Die Antwort von Richter *Spielmann* in seiner teilweise abweichenden Meinung, der sich die Richter *Rozakis*, *Tulkens*, *Casadevall* und *Mijović* angeschlossen haben, ist insoweit eindeutig: Danach besteht das dringende Erfordernis, Verhaltensweisen der staatlichen Gewalt zu unterbinden, die gegen die in Art. 3 EMRK dargelegten Grundsätze verstoßen und sicherzustellen, dass solche Akte geahndet werden. Denn seiner Ansicht nach könne ein Verfahren, das unter Verstoß gegen die Grundwerte unserer Gesellschaft geführt werde, niemals als fair im Sinne von Art. 6 EMRK angesehen werden.⁸ Denn werde in Fällen, in denen Beweismittel unter Verletzung von Art. 8 gewonnen wurden und anschließend verwertet werden, ein Verstoß von Art. 6 EMRK verneint, sei die Anwendung der Konvention als einheitliches Ganzes gefährdet.⁹

Unter praktischen Gesichtspunkten ist nun entscheidend, inwieweit nationale Hoheitsträger an ihrem unerlaubten Vorgehen gehindert werden können. Von Bedeutung ist dies immer dann, wenn starke Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit betroffen sind, wie dies regelmäßig bei der Bekämpfung von Terrorismus

und Kriminalität der Fall ist.¹⁰ Denn in Situationen in denen Beweise für ein Verbrechen bereits vorliegen, wird der Ruf nach deren Verwertung besonders laut. Hier besteht die Gefahr, dass die Grenze des Gerichtshofs zwischen solchen Verstößen, die nicht mehr hingenommen werden und solchen, die noch als unbeachtlich bewertet werden, verschwimmt. Damit würde die Messlatte des durch die Konvention garantierten Anspruchs auf ein faires Verfahren zunehmend herabgesetzt. Zutreffend hat daher bereits Richterin *Tulkens* in der Rs. *P.G.* und *J.H.* ./: Vereinigtes Königreich auf die hiermit einhergehenden Gefahren hingewiesen:

„Will there come a point at which the majority’s reasoning will be applied where the evidence has been obtained in breach of other provisions of the Convention, such as Article 3, for example? Where and how should the line be drawn? According to which hierarchy in the guaranteed rights? Ultimately, the very notion of fairness in a trial might have a tendency to decline or become subject to shifting goalposts.“¹¹

Die Lösung des Konflikts sieht Richter *Baretto* in der – auch im deutschen Recht vorgenommenen – Differenzierung zwischen reinen Verfahrensverstößen und Verstößen gegen das materielle Recht. Nur letztere betreffen den Kern eines Verfahrens und seien geeignet, eine demokratische rechtstaatliche Gesellschaft und die in ihr verankerten fundamentalen Werte und Menschenrechte zu erschüttern.

„We must distinguish between what strikes at the heart of a fair trial, what shocks the sensibilities of a democratic

⁸ Vgl. Urt. vom 25.9.01, *P.G.* and *J.H.* ./ Vereinigtes Königreich, Appl. No. 44787/98, teilweise abweichende Meinung von Richterin *Tulkens*: *„It is my opinion that the term ‘fairness’, when examined in the context of the European Convention on Human Rights, implies observance of the rule of law and for that matter it presupposes respect of the human rights set out in the Convention. I do not think one can speak of a ‘fair’ trial if it is conducted in breach of the law.“*

⁹ *Bykov* ./ Russland, teilweise abweichende Meinung von Richter *Spielmann*, Rn. 10 f.

¹⁰ Vgl. *Khan* ./ Vereinigtes Königreich (Fn. 4), teilweise abweichende Meinung Richter *Loucaides*: *„If violating Article 8 can be accepted as ‘fair’ then I cannot see how the police can be effectively deterred from repeating their impermissible conduct.“*

¹¹ Urt. vom 25.9.01, *P.G.* and *J.H.* ./ Vereinigtes Königreich, Appl. No. 44787/98, teilweise abweichende Meinung von Richterin *Tulkens*.

*society, what runs counter to the fundamental values embodied in a State based on the rule of law, and a breach of procedural rules in the gathering of evidence.*¹²

Auch wenn eine solche Abgrenzung dem Richter einen breiten Ermessensspielraum einräume und eine strenge und klare Trennung schwierig mache, gebiete die Abwägung zwischen den betroffenen Individualinteressen, der Natur und Schwere der Straftat sowie das Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Rechtsverfolgung und -durchsetzung eine solche Differenzierung. Nicht alle Verstöße gegen Art. 8 EMRK hätten das gleiche Gewicht, so dass mit einem Verstoß gegen Art. 8 EMRK nicht automatisch ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK einhergehe. Vielmehr müsse jeweils im konkreten Einzelfall eine Abwägung aller betroffenen Interessen erfolgen. Die Mindestgrenze des noch Zulässigen sieht Richter *Baretto* sodann in dem Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten. Seiner Auffassung nach ist immer dann von einem Verstoß gegen Art. 6 EMRK auszugehen, wenn nach staatlichem Recht unzulässige Beweismittel verwertet werden. Handele es sich dagegen um rein formale Verstöße, könne ein Verfahren noch als fair im Sinne von Art. 6 EMRK bezeichnet werden.

Auch Richter *Costa* geht in seiner teilweise abweichenden Meinung nicht soweit, einen automatischen Verstoß gegen Art. 6 EMRK anzunehmen, wenn anschließend verwertete Beweismittel unter Verstoß gegen Art. 8 EMRK erlangt wurden. Dennoch ist er der Ansicht, dass vorliegend ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK vorgelegen habe. Indem die russischen Sicherheitskräfte den Bf. durch ihre List zum Reden veranlasst hätten, sei das Recht des Beschwerdeführers, zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten, als Ausfluss des *Fair-Trial* Grundsatzes ver-

letzt worden.¹³ Vorliegend sei dies gerade deshalb von Bedeutung, weil die so erlangten Beweismittel den Ausgang des Verfahrens bestimmt hätten.¹⁴

Richter *Spielmann* begründet seine Auffassung, wonach Art. 6 EMRK vorliegend verletzt sei, insbesondere mit der Vergleichbarkeit der Situation in den Rs. *Jalloh, Allan* und *Ramanauskas*. Anders als in der Rs. *Allan* habe sich der Bf. zwar nicht in Untersuchungshaft befunden, dennoch habe eine vergleichbare Situation vorgelegen. Die bewusste Verbreitung falscher Informationen durch die Presse und das arrangierte Gespräch mit V. unter Übergabe des Geldes sowie mehrerer Gegenstände des S sei bewusst durch die russischen Behörden herbeigeführt worden. Damit sei der Bf. absichtlich zum Objekt einer Kette von inszenierten Ereignissen gemacht worden, welche unter normalen Umständen so nicht stattgefunden hätten. Sein Verhalten und seine Aussage könnten daher nicht mehr ernsthaft als freiwillig und spontan bezeichnet werden. Andernfalls würde das Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten jeder Substanz beraubt. Im Ergebnis könne folglich nicht mehr von einem fairen Verfahren im Sinne von Art. 6 EMRK die Rede sein.¹⁵

5. Fazit

Die Entscheidung zeigt, dass die im nationalen Recht immer wieder diskutierten Konstellationen auch vor dem EGMR umstritten bleiben. Nach wie vor gibt es weder im deutschen Recht noch nach der EMRK einen allgemeinen Grundsatz,

¹² *Bykov* ./, Russland, zustimmende Meinung von Richter *Baretto*, Rn. 3.3.

¹³ Vgl. Ur. vom 8.2.1996, *John Murray* ./, Vereinigtes Königreich, Appl. No. 18731/91; Ur. vom 5.2.08, *Ramanauskas* ./, Litauen, Appl. No. 74420/01.

¹⁴ *Bykov* ./, Russland, Richter *Costa*, Rn. 12; teilweise abweichende Meinung von Richter *Spielmann*, Rn. 16 ff.

¹⁵ *Bykov* ./, Russland, teilweise abweichende Meinung von Richter *Spielmann*, Rn. 23 ff.

wonach die Verwertung von rechtsfehlerhaft erlangten Beweismitteln stets unzulässig ist. Dies gilt insbesondere auch für solche Beweismittel, die unter Verstoß gegen Art. 8 EMRK erlangt wurden. Sie schließen die Fairness eines Verfahrens gem. Art. 6 EMRK nach der weiterhin herrschenden Meinung selbst dann nicht aus, wenn sie die einzige Grundlage für eine spätere Verurteilung bilden.

Dennoch hat der Gerichtshof Russland erneut wegen rechtsstaatlicher Defizite, verurteilt. So unterlagen die im konkreten Fall angeordneten Abhörmaßnahmen nach russischem Recht keinerlei Beschränkungen, während das russische Gesetz gleichzeitig keine Möglichkeit vorsieht, gegen Überwachungsmaßnahmen der öffentlichen Gewalt vorzugehen. Es mangelt daher weiterhin an angemessenen Garantien gegen den Missbrauch von Ermessen und staatlicher Willkür, so dass vorliegend Art. 8 Abs. 2 EMRK verletzt war. Ferner hat der Gerichtshof den russischen Gerichten bescheinigt, dass sie gegen Art. 5 Abs. 3 EMRK verstoßen haben, indem es ihnen trotz der zehnfachen Überprüfung ihrer Haftentscheidung nicht gelungen ist, diese unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ausreichend zu begründen.

Eva Stöckel

UNGARN

EGMR über das Wahlrecht psychisch Kranker

In seinem Urteil vom 20. Mai 2010 in der Sache *Alajos Kiss ./. Ungarn*¹⁶ hatte der EGMR über die Entziehung des Wahlrechts zu entscheiden. Der Beschwerdeführer wurde 2005 wegen einer manisch-depressiven Erkrankung in dem dafür vorgesehenen zivilrechtlichen Verfahren unter Teilvormundschaft gestellt und in seiner Geschäftsfähigkeit teilweise beschränkt. Eine teilweise Einschränkung der Geschäftsfähigkeit ist gemäß § 70 Abs.

5 Satz 1 Verf. ausreichend für den vollständigen Verlust des Wahlrechts. Der Beschwerdeführer sah sich hierdurch in seinem Recht aus Art. 3 Zusatzprotokoll Nr. 1 EMRK in Verbindung mit Art. 13, 14 EMRK verletzt.

Obwohl der Beschwerdeführer innerstaatlich nicht gegen die Vormundschaft vorgegangen ist, ist die Beschwerde zulässig. Streitbefangen ist nämlich nicht der teilweise Verlust der bürgerlich-rechtlichen Geschäftsfähigkeit, sondern alleine der automatisch daran anknüpfende Verlust des Wahlrechts. Und im Hinblick darauf gibt es keine innerstaatlichen Rechtsmittel, die erst erschöpft werden müssten.

Der EGMR erkannte zwar an, dass Art. 3 Zusatzprotokoll Nr. 1 den Mitgliedstaaten einen weiten Spielraum lässt, mögliche Gründe für die Einschränkung des Wahlrechts zu definieren. Der Ausschluss von Personen, die die Folgen ihrer Wahlentscheidung nicht abschätzen können, ist ein legitimer Zweck und damit grundsätzlich geeignet, Einschränkungen des Wahlrechts zu rechtfertigen. Die ungarische Regelung ist allerdings unverhältnismäßig, da sie nicht zwischen völliger und teilweiser Entziehung der bürgerlich-rechtlichen Geschäftsfähigkeit unterscheidet und auch für letztere Personen automatisch den Verlust der Wahlberechtigung vorsieht, ohne im Einzelfall zu prüfen, wie weit die psychisch-geistige Beeinträchtigung des Betroffenen reicht. Im Ergebnis wird Ungarn seine Verfassung in dem Punkt ändern müssen.

EGMR über die Konventionswidrigkeit von Haftbedingungen

In der Sache *Engel ./. Ungarn*¹⁷ hatte der EGMR über die Beschwerde eines Inhaftierten zu befinden, der anführte, seine Haftbedingungen und die unberechtigte

¹⁶ 38832/06.

¹⁷ 46857/06, Urteil vom 20.5.2010.

Qualifizierung als gefährlich verstießen gegen Art. 3 und 8 EMRK. Der Beschwerdeführer ist als Folge seiner Straftat an den Rollstuhl gefesselt und nicht in der Lage, sich selbst zu waschen, auf die Toilette zu gehen und zu versorgen. Da er vom Gefängnispersonal keine Hilfe erhalten, sei er auf seine Mithäftlinge angewiesen. Außerdem verlange sein Sicherheitsgrad, dass er alle Transporte in Handschellen antreten muss, was ihm wegen seiner Behinderung Verletzungen verursacht.

Der EGMR sah in diesen Haftbedingungen eine erniedrigende Behandlung und damit eine Verletzung von Art. 3 EMRK. Diese wird auch nicht dadurch geheilt, dass der Beschwerdeführer Ende 2006 in eine Einrichtung verlegt wurde, die für die Bedürfnisse Behinderter eingerichtet ist. Als Schmerzensgeld sprach der EGMR dem Beschwerdeführer den vollen von ihm geforderten Betrag in Höhe von 12.000,- € zu.

Herbert Küpper